



2

Leitfaden
Datenschutz im Verein
DSGVO im Vereinsalltag





Inhaltsverzeichnis

	Seite
	Vorwort..... 4
1.	Rechtgrundlagen für Datenschutz in der Vereinsarbeit 5
1.1.	Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 5
1.2.	Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) 5
1.3.	Begriffsbestimmungen 5
1.4.	Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung 6
1.4.1.	Rechtsgrundlagen 7
1.4.2.	Informationspflichten 7
1.4.3.	Schriftliche Regelungen zum Datenschutz: Datenschutz-Ordnung 8
1.4.4.	Einwilligung 9
2.	Erhebung personenbezogener Daten durch einen Verein 10
2.1.	Datenerhebung von Vereinsmitgliedern 10
2.2.	Datenerhebung von Dritten 11
2.3.	Datenerhebung von Beschäftigten des Vereins 11
2.4.	Hinweispflicht bei der Datenerhebung 11
2.5.	Auskunftsrecht der betroffenen Person 12
2.6.	Datenportabilität 12
3.	Speicherung von personenbezogenen Daten 12
3.1.	Technische und organisatorische Maßnahmen 12
3.2.	Auftragsdatenverarbeitung 13
3.3.	Cloud . Mitgliederverwaltungsdienste 15
3.4.	BDK-Mitgliederportal 15
4.	Nutzung von personenbezogenen Daten 15
4.1.	Nutzung der Mitgliederdaten 15
4.2.	Nutzung der Daten Dritter 16
4.3.	Datennutzung für Spendenaufrufe und Werbung 16
5.	Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung an Dritte 17
5.1.	Übermittlung von Daten an Vereinsmitglieder 17
5.2.	Übermittlung von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte 17
5.3.	Nutzung von Daten in Aushängen und Vereinspublikationen 18
5.4.	Übermittlung von Daten an Dachverbände und andere Vereine 19
5.5.	Übermittlung von Daten an Sponsoren, zu Werbezwecken und Versicherungen 19
5.6.	Datennutzung im Internet 20
5.7.	Verwendung von Fotos bei Veröffentlichungen 21
5.8.	Veröffentlichungen im Vereins-Intranet 22
5.9.	Personenbezogene Auskünfte an die Medien 22
5.10.	Übermittlung von Daten für Zwecke der Wahlwerbung 22
5.11.	Übermittlung von Daten an die Gemeindeverwaltung 23
5.12.	Übermittlung von Daten an den Arbeitgeber oder Versicherungen 23
6.	Sperrung und Löschung von Daten 23
7.	Organisatorisches 24
7.1.	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten 24
7.2.	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten 25
7.3.	Datenschutz-Folgenabschätzung 26
7.4.	Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses 26
7.5.	Schriftliche Regelungen zum Datenschutz 27
7.6.	Minderjährige im Datenschutzrecht 27
7.7.	Das erweiterte Führungszeugnis und der Datenschutz 28
7.8.	Meldung von Datenschutzpannen 29
8.	Sanktionen 29
8.1.	Ordnungswidrigkeiten 29
8.2.	Haftung und Bußgelder 29

Datenschutz im Verein

"Alles neu macht der Mai". Dieses alte Sprichwort hat seit dem 25. Mai 2018 erneut eine Bedeutung: Die zweijährige Übergangsfrist ist abgelaufen und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist ab sofort für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindliches Recht. Zusätzlich ist seit demselben Datum die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) geltendes Recht.

Ein reformiertes Datenschutzrecht ist gerade in Zeiten von Big Data und der Digitalisierung richtig und wichtig, um der Gefährdung der Freiheit der Menschen, über ihre Daten selbst zu bestimmen, entgegenzuwirken. Im Rahmen der Verordnung müssen Vereine jedoch auch weiter ihre unverzichtbaren gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen können.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Vereinsvorstände und -mitglieder über die datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit unterstützen.

Mit diesem Leitfaden soll jeder Verein im Hinblick auf Datenschutz sensibilisiert und in die wesentlichen Aspekte für die Handhabung sowie Umsetzung der neuen DSGVO sowie des BDSG-neu eingeführt werden. Dieser Fachbeitrag erhebt allerdings keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit und juristischer Verwendbarkeit.

Datenschutz im Verein ist ein wichtiges - und wahrscheinlich in den meisten Vereinen bislang eher vernachlässigtes - Thema. Doch mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung und dem neu verfassten Bundesdatenschutzgesetz müssen sich auch Vereine dieser Thematik stellen.

Daher müssen die Bestimmungen dieser beiden Rechtsnormen, unabhängig davon, ob ein Verein rechtsfähig ist oder nicht, umgesetzt und eingehalten werden. Dabei spielt die Größe eines Vereins ebenso keine Rolle wie die Frage, ob es sich um haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Verein handelt oder ob der Verein gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt.

Wenn ein Verein bereits im Bereich des Datenschutzes gut aufgestellt war, wird man sich in der DSGVO schnell zurecht finden. Geringfügige Anpassungen sind bei den Betroffenenrechten, beim Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie die Prüfung der Auftragsverarbeitungsverträge durchzuführen. Neu hinzukommt die Dokumentations- und Nachweispflicht. Sollte der Verein den datenschutzrechtlichen Vorgaben bislang eher weniger Aufmerksamkeit geschenkt haben, ist der nun erforderliche Aufwand deutlich höher.

Ein wesentlicher Paradigmenwechsel durch die neue DSGVO ist die Beweislastumkehr! Vereine und Verbände müssen dann aktiv nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitungen datenschutzkonform sind (Rechenschaftspflicht); Dokumentationspflichten sollen dies sicherstellen.

Was als zusätzliche Belastung im Ehrenamt wahrgenommen wird, hat in der Praxis den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch zum Ziel. Vereine sollten bedenken, dass datenschutzrechtliche Verstöße unter Umständen Bußgelder und Imageschäden zur Folge haben. Andererseits zeigt sich ein Verein, der verantwortungsbewusst mit personenbezogenen Daten umgeht als modern und vorbildlich.

Für den korrekten Datenschutz ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Er muss dafür Sorge tragen, dass kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen begangen wird.

Als zusätzliche Anlagen stellen wir Ihnen weitere konkrete Arbeitshilfen in Form von Mustervorlagen sowie diverse Checklisten zur Verfügung, die Ihnen bei der Umsetzung zur datenschutzkonformen Vereinsführung Hilfestellung geben. Selbstverständlich müssen diese Vorlagen dann den Strukturen und Besonderheiten des jeweiligen Vereins angepasst werden.

1. Rechtgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit

1.1. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenschutz bezieht sich grundsätzlich auf personenbezogene Daten. Dies sind Einzelangaben über die persönlichen und/oder sachlichen Verhältnisse einer Person.

Da die Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet, gelten für Vereine grundsätzlich alle Vorschriften des DSGVO und des BDSG-neu. Im Grundsatz soll der Mensch das Recht haben, selbst zu entscheiden, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollten.

Verarbeitet oder nutzt ein Verein (oder Verband) personenbezogene Daten seiner Mitglieder und anderer Personen mittels automatisierter Datenverarbeitung (EDV) oder in Papierform (Karteikarten-Systemen), findet Artikel 2 Abs. 1 DSGVO Anwendung.

1.2. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Nationale Regelungsspielräume bestehen nur noch in begrenztem Umfang. Das neue Bundesdatenschutzgesetz setzt einzelne Regelungsaufträge der Verordnung um und schafft ergänzende Vorschriften dort, wo Öffnungsklauseln der Verordnung es erlauben. Im BDSG-neu finden sich nur noch spezielle deutsche Regelungen zum Datenschutz.

Für Sportvereine werden im Wesentlichen nur noch die Regelungen zur Videoüberwachung und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im BDSG-neu von Bedeutung sein.

Im Bereich der technisch-organisatorischen Maßnahmen wird das BDSG allerdings deutlich konkreter und listet einen Katalog von möglichen Maßnahmen auf (§ 64 Absatz 3 BDSG-neu). Dort werden z.B. genannt und beschrieben: Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Übertragungskontrolle, Eingabekontrolle, Transportkontrolle, Wiederherstellbarkeit, Zuverlässigkeit, Datenintegrität, Verfügbarkeitskontrolle, Trennbarkeit. Darunter sind Vorkehrungen zu verstehen wie Passwortschutz, Rollen- und Rechtekonzepte, Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen oder Erstellen von Sicherungskopien.

1.3. Begriffsbestimmungen

- **Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**) aussagen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), wie beispielsweise Familienstand, Heiratsdatum, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindungsdaten, Angaben zum Beruf, zum Arbeitgeber und zu Qualifikationen, Kfz-Kennzeichen, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Nicht von der DSGVO geschützt werden personenbezogenen Angaben über Verstorbene, z.B. in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied in der Vereinszeitschrift (Erwägungsgrund 27 DSGVO).

Das Datenschutzrecht bezieht sich zunächst nicht auf Daten von juristischen Personen (z.B. andere Vereine). Werden jedoch personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet, beispielsweise Vertretungsberechtigte oder Funktionsträger anderer Vereine, sind die Anforderungen an den Datenschutz zu berücksichtigen.

- **Verarbeitung** ist nach der DSGVO der vereinheitlichte Begriff für die bisherigen Vorgänge Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DSGVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Ordnen, Organisieren, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen auch Löschen sowie Vernichten (Art. 4 Nr. DSGVO).
- **Dateisystem** ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DSGVO). Auch Papier-Akten werden hier mit dazu genommen.
- **Verantwortlicher** im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Für einen Verein oder Verband bedeutet dies, dass seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen ebenso wie seine Funktionsträger, Auftragnehmer und seine Mitarbeiter*innen - soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden - dazu zählen. Die Vereinsmitglieder einerseits sowie die Dachverbände andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.

- **Auftragsverarbeiter** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Eine Auftragsverarbeitung spielt z.B. bei der Auslagerung der Mitgliederverwaltung in eine Cloud eine wichtige Rolle. Andere Beispiele sind die EDV-Wartung und die Aktenvernichtung.

1.4. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig erfolgt, müssen personenbezogene Daten auf einer zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DSGVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DSGVO | Erwägungsgrund 40 DSGVO):

**Verarbeitung von Daten ist verboten, es sei denn,
eine Rechtsvorschrift oder der Betroffene erlauben sie.**

Zu beachten ist, dass eine Vereinssatzung ebenso wenig wie die Satzung eines Dachverbands eine Rechtsvorschrift i.S.v. Art. 6 Abs. 1 DSGVO darstellt.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als ein Vertragsverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein anzusehen. Die Vereinssatzung bzw. die Vereinsordnung regeln im Wesentlichen den Vertragsinhalt. Aus den Vereinszielen, die in der Vereinssatzung aufgeführt sind, lassen sich die Verarbeitungsgründe für die Mitgliederdaten ableiten. Dies bedeutet aber auch, dass jeder Vorstand bei der Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

1.4.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage kommen Art. 6 Abs. 1 b DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 f DSGVO in Betracht.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einem Betroffenen (z.B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder einem Lehrgang), so sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 b DSGVO).

Die Entscheidung über die Zwecke (z.B. Verarbeitung personenbezogener Daten zur Spendenwerbung, zur Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben, zur Einziehung der Mitgliedsbeiträge, zur Berücksichtigung von Geburtstagen und Jubiläen von Vereinsmitgliedern, zur Abwicklung von Vereinswechsellern, zur Veröffentlichung im Webauftritt des Vereins oder in einer Informationsbroschüre) und Mittel (eingesetzte Informationstechnik, Klärung von Fragen des Zugriffs auf personenbezogene Daten sowie ihrer Löschung) wird von den Vereinsorganen für den Verein getroffen.

Es gilt dabei zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unterliegt. Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinseintritt nicht rechnen konnte. Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder beeinträchtigen, sind daher unwirksam. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Auch darf die Vereinssatzung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einfach zu einem späteren Zeitpunkt durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Erfordert der neue Vereinszweck eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, darf die Satzung nur insoweit geändert werden, wie der neue Verarbeitungszweck mit dem ursprünglichen in einem Zusammenhang steht (Art. 6 Abs. 4 a DSGVO | Erwägungsgrund 50 DSGVO).

1.4.2. Informationspflichten

Die neue Gesetzgebung verfolgt das Ziel einer fairen und transparenten Datenverarbeitung. Nur wenn der Betroffene weiß, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und welche Rechte er hat, lassen sich die Grundprinzipien der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben verwirklichen.

Werden die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, so muss der Verein zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende datenschutzrechtliche Unterrichtung vornehmen (Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO). Um dieser Transparenzpflicht nachzukommen, sollte der Verein die Aufnahmeanträge dahingehend anpassen und im Zuge der Erhebung personenbezogener Daten auf nachstehende Punkte hinweisen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragte*n (soweit eine Bestellung erfolgt ist)
- Zwecke der Verarbeitung (diese sind einzeln aufzuführen)
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechnete Interessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 f DSGVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband o.Ä.)
- Absicht über Drittlandtransfer (z.B. Mitgliederverwaltung in der Cloud). sowie Hinweis auf / Fehlen von Garantien zur Datensicherheit

- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, stellt dies eine Verletzung der Informationspflichten dar. Gemäß Art. 83 Abs. 5 b DSGVO ist dies bußgeldbewehrt.

Werden die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben, sind zur Einhaltung der Informationspflichten Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO zu beachten. Inhaltlich unterscheiden sich diese kaum von den Regelungen in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO. Zusätzlich muss der Verein die betroffene Person über die Kategorie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und über die Quelle der erhobenen Daten informieren. Der Verein muss diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist - spätestens innerhalb eines Monats nach der Erhebung - vornehmen (Art. 14 Abs. 3 a DSGVO). Ein Verstoß gegen die Informationspflicht kann mit einem Bußgeld gemäß Art. 83 Abs. 5 b DSGVO geahndet werden.

1.4.3. Schriftliche Regelungen zum Datenschutz: Datenschutz-Ordnung

Eine neue Pflicht für die Vereine / Verbände ist, dass sie die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festlegen müssen (Informationspflicht). Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in der Vereinssatzung (Vereinszwecke) beschrieben oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind die Begriffe "Datenschutzordnung", "Datenschutzrichtlinie" oder "Datenverarbeitungsrichtlinie". Die Datenschutz-Ordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben. Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren. Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen, Interessenten) für welche Zwecke verwendet werden. Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen der DSGVO oder des BDSG-neu sind in keinem Fall ausreichend! Da sowohl die DSGVO wie auch das BDSG-neu oftmals die Verarbeitung von Daten von Interessenabwägungen abhängig machen oder diese unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit stellen, sollten die Regelungen möglichst konkretisiert sowie auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasst werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Daten, die beim Vereinseintritt für die Verfolgung der Vereinszwecke und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Darüber hinaus sollte geregelt werden, welche Daten für welche anderen Zwecke oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter erhoben werden. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Jeder Verein sollte zusätzlich Regelungen treffen, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck dieser Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf. Auch sollte geklärt werden, welche Daten zu welchem Zweck im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeitet werden.

Des Weiteren sollte der Verein festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) übermittelt werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind - darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein. Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

1.4.4. Einwilligung

Dass betroffene Personen unter bestimmten Voraussetzungen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen müssen, war auch schon im bisherigen Datenschutzgesetz verpflichtend. Grundlage hierfür ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das jedem Bürger das Recht einräumt, für sich zu entscheiden, wer welche Informationen über ihn erhält.

An dieser Stelle sind Vereine und Verbände besonders gefordert, die Umsetzung und Anpassung an die DSGVO sicherzustellen. In der Vergangenheit waren es hauptsächlich die Einwilligungserklärungen sowie die Nutzung von Fotos in Vereinen, die immer wieder zu Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden geführt haben.

Eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erforderlich, soweit der Verein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten verarbeitet als er befugt ist. Es empfiehlt auch nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind. Denn dadurch wird beim Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späterem Widerruf die Datenverarbeitung verhindern.

Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber informiert worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein verarbeitet werden sollen (s. 1.4.2 Informationspflichten). Soweit es nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, oder wenn die betroffene Person dies verlangt, soll sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung belehrt werden (§ 51 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BDSG-neu). Auch soll die betroffene Person vor der Abgabe der Einwilligung darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie diese stets widerrufen kann (§ 51 Abs. 3 Satz 3 BDSG-neu). Der Verein muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Aus diesem Grund ist anzuraten, Einwilligungen zum Zwecke des Nachweises schriftlich einzuholen oder die Abgabe einer Einwilligung anderweitig zu dokumentieren. Die Tatsache, dass das Einholen einer schriftlichen Einwilligung für die verantwortliche Stelle und die Betroffenen zu aufwendig ist, ist kein Argument, auf die Schriftform zu verzichten.

Die Einwilligung muss in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO | § 51 Abs. 2 BDSG-neu). Es ist darauf zu achten, dass die Einwilligungspassage selbst, wenn sie Teil eines umfangreicheren Textes ist, optisch hervorgehoben wird. Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung (Fettdruck, Rahmen) oder Absetzen vom sonstigen Text geschehen. Bei Einwilligungen zu Datenübermittlungen an verschiedene Empfänger für unterschiedliche Zwecke soll der Vordruck so gestaltet sein, dass ein Beitrittswilliger bei der Abgabe seiner Erklärung durch Ankreuzen differenzieren kann. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Eine sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme - etwa der Veröffentlichung seiner Personalien im Internet - nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar.

Es empfiehlt sich, eine Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung personenbezogener Mitgliederdaten im Internet von Neumitgliedern bereits bei der Aufnahme in den Verein einzuholen. Altmitglieder können über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Information mit einer derartigen Einwilligungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht erhalten.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch einen Verein

2.1. Datenerhebung von Vereinsmitgliedern

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO beim Vereinseintritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind (Datenminimierung: Es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind.). Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind. Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse sollte dem Mitglied freigestellt werden. Darüber hinaus können auch sonstige Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen, (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse) erhoben und genutzt werden. Diese Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen selbst mit dessen Wissen zu erheben. Dem Mitglied muss die Freiheit verbleiben, sich für oder gegen einzelne der beabsichtigten Verarbeitungen zu entscheiden.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder ist vom Vereinszweck gedeckt, soweit Risiken bestehen, gegen die sich der Verein nicht zuletzt aus Fürsorgegründen versichern muss, so dass die Daten, die dafür erforderlich sind, erhoben werden dürfen. Grundsätzlich nicht erforderlich ist dagegen die Frage nach der früheren Mitgliedschaft des Beitrittswilligen in einer konkurrierenden Organisation. Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann "gleichzeitig" Daten eines anderen Vereins, etwa eines Dachverbandes, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beitrifft.

Nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO kann der Verein Daten bei seinen Mitgliedern für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und von der Gesellschaft nicht missbilligt wird. Aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein folgt jedoch, dass der Verein bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder stets auf deren Datenschutzgrundrecht besonders Rücksicht zu nehmen hat.

Eine solche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Neu ist, dass die DSGVO davon ausgeht, dass ein solches Überwiegen immer dann vorliegt, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein "Kind" handelt. Bei Kindern unter 16 Jahren überwiegen hierbei regelmäßig die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Kindes, im Alter zwischen 16 und 18 Jahren kann hingegen eine Abwägung mit anderen Interessen erfolgen.

Überwiegende Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten können wirtschaftliche und berufliche Belange ebenso sein, wie der Wunsch des Betroffenen, dass seine Privat-, Intim- und Vertraulichkeits-sphäre gewahrt wird. Neumitglieder sollten beim Eintritt in den Verein danach gefragt werden, ob es derartige schutzwürdige Belange in ihrer Person gibt. Es ist aber durchaus auch möglich, später in einem Rundschreiben, im Vereinsblatt oder per E-Mail die Mitglieder aufzufordern, derartige Belange vorzubringen, wenn der Verein eine Datenverarbeitung aufgrund des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beabsichtigt. Der Verein sollte in einer Datenschutzordnung regeln, auf welchem Weg die Betroffenen ihre schutzwürdigen Interessen geltend machen können.

2.2. Datenerhebung von Dritten

Nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Interessenten, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind (z.B. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum). Beispielsweise kann es zulässig sein, beim Verkauf von Eintrittskarten für ein Fußballspiel Identifizierungsdaten von dem Verein nicht bekannten Zuschauern zu erheben, um abzuklären, ob gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder ob sie als gewaltbereit anzusehen sind.

2.3. Datenerhebung von Beschäftigten des Vereins

Hat ein Verein Mitarbeiter*innen in einem Beschäftigungsverhältnis wird die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist in Art. 88 DSGVO und § 26 BDSG-neu gesondert geregelt. Als Beschäftigte sind die in § 26 Abs. 8 BDSG-neu aufgeführten Personen anzusehen. Soweit ein Verein daher Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Verhältnis beschäftigt (z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, Trainer) ist § 26 BDSG-neu anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

2.4. Hinweispflicht bei der Datenerhebung

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen und (Online-)Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht des Art. 13 DSGVO zu beachten. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser nach Art. 13 DSGVO belehrt werden.

Vereinsmitglieder sind bei der Datenerhebung darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung an andere Stellen übermittelt werden (an den Dachverband, damit dieser Turniere ausrichten kann; an eine Unfallversicherung oder an die Gemeinde), muss darauf hingewiesen werden. Vor allem ist das Mitglied darauf hinzuweisen, welche Angaben in den Vereinsmedien veröffentlicht eingestellt werden. Kann dem Vereinsmitglied ein bestimmter Vorteil, etwa ein Versicherungsschutz, nur gewährt werden, wenn es dazu bestimmte Angaben macht, muss es darauf aufmerksam gemacht werden, welche Nachteile die Verweigerung dieser Informationen mit sich bringt.

2.5. Auskunftsrecht der betroffenen Person

Das Auskunftsrecht besagt, dass jede betroffene Person einen Anspruch hat, darüber informiert zu werden, in welchem Umfang Daten von ihr gespeichert sind. Sind personenbezogene Daten gespeichert, muss der Verein der betroffenen Person unentgeltlich eine Kopie dieser Daten überlassen.

Im Weiteren leitet sich hieraus auch noch das Recht auf Berichtigung ab, sofern die betroffene Person feststellt, dass gespeicherte Daten nicht korrekt sind. Auch das "Recht auf Vergessenwerden" und die Benachrichtigungspflicht des Vereins im Falle einer datenschutzrechtlichen Verletzung ("Datenpanne") komplettieren das Auskunftsrecht.

2.6. Datenportabilität

Das Recht auf Datenübertragbarkeit wurde durch die DSGVO neu eingeführt. Darunter versteht man das Recht der betroffenen Person, ihre dem Verein zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format vom Verein zu erhalten.

Darüber hinaus kann die betroffene Person im Rahmen der Datenportabilität auch verlangen, dass ihre Daten an einen anderen Verein übermittelt werden.

3. Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Verein kann die Daten mittels herkömmlicher Karteien oder mit Datenverarbeitungsprogrammen speichern (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Die Speicherung kann auch durch ein Serviceunternehmen (z.B. Kreditinstitut) erfolgen. In einem solchen Fall greifen die Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung.

Hat ein Verein Beschäftigte in einem Arbeitnehmerverhältnis, muss der Verein deren Personaldaten getrennt von den Mitgliederdaten und sonstigen Vereinsdaten speichern.

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, ist gesetzlich dazu verpflichtet für einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz dieser Daten zu sorgen. Dazu gehören mindestens der Schutz vor unbefugten Zugriffen, ein aktueller Virenschutz und regelmäßige Datensicherungen sowie regelmäßige Sicherheitsupdates für Betriebssystem und Anwendungssoftware.

3.1. Technische und organisatorische Maßnahmen

Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob dies per Computer oder auf Papier geschieht, müssen Vereine die Informationssicherheit ausreichend gewährleisten. Dies betrifft beispielsweise eine Abschottung der Daten gegen unberechtigte Zugriffe oder die Notwendigkeit eines Backups.

Art. 32 DSGVO beschreibt, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Hierbei müssen die Maßnahmen einen Schutz gegen jegliche Arten (datenschutz-) rechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten bieten.

In Art. 32 Abs. 1 DS-GVO werden beispielhaft Mindestanforderungen wie Pseudonymisierung, Verschlüsselung und Maßnahmen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung von Systemen bei technischen Zwischenfällen und solche zur regelmäßigen Evaluierung der Wirksamkeit aller technisch-organisatorischen Maßnahmen genannt.

Diese Maßnahmen sollte ein Verein - unabhängig von gesetzlichen Vorgaben - bereits aus eigenem Interesse umsetzen. So ist - um z.B. zu verhindern, dass die in einem Computersystem abgelegten Mitgliederdaten von Unbefugten genutzt werden können - an die Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten zu denken. Grundsätzlich sind die Maßnahmen auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von Art. 32 DS-GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu treffen.

3.2. Auftragsverarbeitung

Vereine und Verbände müssen sich in diesem Kontext nun intensiv mit ihren "ausgelagerten Verarbeitungen" auseinandersetzen (Hosting der Webseiten, Mitgliederverwaltung durch Geldinstitute, Auslagerung von Seminardurchführungen usw.).

Insbesondere kleine Vereine bedienen sich zur Finanzierungs- und Adressverwaltung mitunter Sparkassen und sonstiger Dienstleister. Erbringen solche Stellen weisungsgebundene Dienstleistungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Vereins (z.B. Drucken von Vereinspost für die Mitglieder, Administrieren von Systemen, Bereitstellung von Speicherplatz oder ganzer Anwendungen wie z. B. Cloud-Dienste), so müssen die Regelungen zur Auftragsverarbeitung nach den Art. 28 und 29 DSGVO beachtet werden.

Nach der DSGVO ist für die Auftragsverarbeitung kennzeichnend, dass der Auftragsverarbeiter über die bloße Beauftragung hinaus gegenüber dem Verantwortlichen weisungsabhängig ist, selbst wenn der Auftragsverarbeiter über ein umfassenderes Know-how als sein Auftraggeber verfügt und einen gewissen Spielraum für selbstständige Entscheidungen hat, und der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen überwacht wird, selbst wenn der Verantwortliche dazu eine andere Stelle einschaltet. Gegenüber den bisher geltenden Regelungen schreibt die DSGVO teils erheblich weitergehende Pflichten und Verantwortlichkeiten für den Auftragsverarbeiter fest. Er tritt insoweit nicht mehr hinter seinen Auftraggeber zurück, sondern ist selbst Adressat eigenständiger, also nicht mehr nur vom Verantwortlichen abgeleiteter Pflichten, bei deren Nichtbeachtung er unmittelbar vom Betroffenen bzw. von den Behörden in Anspruch genommen werden kann.

Im Fall der Datenverarbeitung im Auftrag ist zu beachten, dass der Verein nur Auftragsverarbeiter einsetzen darf, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleisten (Art 28 Abs. 1 DSGVO). Der Nachweis für diese Qualifikation kann über entsprechende Zertifizierungen gemäß Art. 42 DSGVO und anerkannte Verhaltenskodizes nach Art. 40 DSGVO geführt werden (Art. 28 Abs. 5 DS-GVO).

Die Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines bindenden Vertrages erfolgen. Im Einzelnen muss festgelegt sein:

- Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenvereinbarung
- Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung
- Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten
- Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Umfang der Weisungen, die zu dokumentieren sind
- Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis
- technische und organisatorische Maßnahmen
- zulässige Unterauftragsverhältnisse
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der in Kapitel III der DSGVO vorgeschriebenen Rechte der betroffenen Personen
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei den in Art. 32 ff. DSGVO festgeschriebenen Verpflichtungen, insbesondere bei der Meldepflicht von Datenschutzverstößen
- Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung
- Kontrollrechte des Auftraggebers

Nach bisheriger Rechtslage war der Auftragnehmer nicht als Dritter, sondern als Teil der verantwortlichen Stelle anzusehen, mit der Folge, dass keine Datenübermittlung vorlag und somit und auch keine Einwilligung der Mitglieder in die Auftragsverarbeitung erforderlich war. Eine solche Privilegierung kennt die DSGVO jedoch nicht. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter stellt daher eine Übermittlung dar. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Denn ein berechtigtes Interesse i.S.v. Art. 6 Abs. 1 f DSGVO ist dann zu bejahen, wenn sich der Verantwortliche für diese Organisation seiner Datenverarbeitung entschieden hat.

Der Verantwortliche ist grundsätzlich für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die er selbst vornimmt oder von ihm durch einen Auftragsverarbeiter veranlasst wird, verantwortlich (Art. 24, Art. 4 Nrn. 2, 7 und 8 DSGVO).

Der Verantwortliche hat die Gewährleistung der Betroffenenrechte (Informationspflichten, Auskunftsansprüche, Recht auf Löschung und Berichtigung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht) sicherzustellen. Dabei muss er den betroffenen Personen nach Art. 13 Abs. 1 e und f, Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 e und f, Abs. 4, Art. 15 Abs. 1 c DSGVO auch mitteilen, dass Auftragsverarbeiter als Empfänger ihrer Daten in Betracht kommen und ob die Daten in Drittländern bzw. zu einem anderen Zweck als zum Zeitpunkt ihrer Erhebung von diesen verarbeitet werden. Auch muss der Verantwortliche nach Art. 19 DSGVO den Auftragsverarbeiter als Empfänger von Daten unterrichten, wenn diese berichtigt oder gelöscht wurden bzw. wenn deren Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO einzuschränken ist.

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter grundsätzlich fortwährend zu kontrollieren, ob dieser die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewährleisten kann.

Nach Art. 29 DSGVO ist der Verantwortliche berechtigt und verpflichtet, dem Auftragsverarbeiter Weisungen zu erteilen, soweit diese zur Durchsetzung des Auftragsverarbeitungsvertrags oder der gesetzlichen Pflichten des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.

3.3. Cloud - Mitgliederverwaltungsdienste

Auch bei der Verlagerung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern in eine Cloud liegt eine Auftragsverarbeitung vor. Auftragsverarbeiter können nach den Vorschriften der Auftragsverarbeitung grundsätzlich sowohl im EU-Raum wie auch in Drittländern tätig werden.

Der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO umfasst nach deren Art. 3 Abs. 1 alle Datenverarbeitungsvorgänge, die in der EU erfolgen, und die von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter mit Hauptsitz oder einer Niederlassung in der EU veranlasst werden, unabhängig davon, wo die Datenverarbeitung konkret erfolgt.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter in ein Land außerhalb der EU ist im Gegensatz zum BDSG-neu nach der DSGVO grundsätzlich zulässig. Zu beachten sind dabei insbesondere die zusätzlichen Anforderungen an die Sicherstellung des Datenschutzniveaus beim Auftragsverarbeiter nach Kapitel V der DSGVO. So muss gemäß Art. 28 Abs. 1, Art. 44 DSGVO den Anforderungen der Art. 45 ff. DSGVO auch im Ausland Rechnung getragen werden. Dies gilt auch bei einer Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle im Drittland (Art. 44 S. 1 DSGVO).

3.4. BDK-Mitgliederportal

Haben Sie Ihren Verein beim BDK-Mitgliederportal angemeldet, ist Ihr Verein für die Verarbeitung seiner Daten verantwortlich. Der BDK verarbeitet diese Daten ausschließlich aufgrund der Weisung des jeweiligen Vereins und in dem von diesem vorgegebenen Rahmen. Für diese Nutzung ist also eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem Verein und dem BDK notwendig. Die Ordnungsgemäßheit der Auftragsverarbeitung durch den BDK ist stellvertretend für die Regionalverbände und deren Mitgliedsgesellschaften durch eines Datenschutzbeauftragten des BDK zu überprüfen.

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1. Nutzung der Mitgliederdaten

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben eines Vorstands und anderer Funktionsträger meist klar verteilt. Oftmals wird dies durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung festgelegt. Für die Funktionsträger eines Vereins bedeutet dies, dass sie nur die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen dürfen.

So darf etwa der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Auch müssen der Vereinsgeschäftsstelle alle Mitgliederdaten regelmäßig für die Mitgliederverwaltung und -betreuung zur Verfügung stehen, während es in der Regel für den Kassierer genügt, wenn er die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben (Name, Anschrift und Bankverbindung) kennt.

Die Verwendung von E-Mail-Adressen oder Postadressen für den Zweck der Zusendung von regelmäßig erscheinenden Informationsbriefen ohne Werbecharakter kann nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO gerechtfertigt sein. Entscheidend ist nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, inwieweit die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (= Verein) oder eines Dritten erforderlich ist.

4.2. Nutzung der Daten Dritter

Ein Verein darf auch die Daten Dritter, etwa von Lieferanten, Besuchern oder Hilfskräften speichern und nutzen, wenn dies für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Vertrages mit diesen Personen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht erkennbar ist, dass dem schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO).

Diese Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ein Verein erhoben oder erhalten hat. Nur wenn eine Weiterverarbeitung der Daten mit dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung als vereinbar anzusehen ist, ist eine Zweckänderung zulässig (Art. 6 Abs. 4 DSGVO). Ein Vertragspartner darf sich darauf verlassen, dass seine Daten nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses genutzt werden.

4.3. Datennutzung für Spendenaufrufe und Werbung

Vereine haben oft ein großes Interesse an Mitglieder- und Spendenwerbung, um ihren Mitgliederbestand zu erweitern bzw. über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen. Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf ein Verein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zum Erreichen der Vereinsziele nutzen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Die Nutzung von Mitgliederdaten, um diese Dritten für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen, ist ohne Einwilligung der Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig.

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, etwa von Personen, die regelmäßig Eintrittskarten für Veranstaltungen beziehen, darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn diese entweder darin eingewilligt haben oder der Verein berechnete Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen (Erwägungsgrund 47 DSGVO). Die vernünftigen Erwartungen werden bei werblichen Ansprachen maßgebend durch die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO zu den Zwecken der Datenverarbeitung bestimmt. Informiert der Verein daher transparent und umfassend über eine vorgesehene Nutzung der Daten, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Daten entsprechend genutzt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die von der Werbung betroffene Person ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat (Art. 21 Abs. 2 DSGVO), auf das der Verein ausdrücklich hinzuweisen hat (Art. 21 Abs. 4 DSGVO). Ein solcher Widerspruch hat zur Folge, dass die personenbezogenen Daten für Werbezwecke nicht mehr verwendet werden dürfen (Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Widerspricht der Adressat der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke gegenüber dem Verein, ist dies zu respektieren. Telefonische Werbung bei Dritten ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig, ebenso wenig E-Mail-Werbung.

Der Verein kann auch einen Dienstleister beauftragen, solche Werbemaßnahmen durchzuführen. Hierfür macht der Verein dem Auftragnehmer seine Daten zugänglich. Dabei ist die eingeschaltete Firma zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen, als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke - insbesondere für Werbeaktionen für Dritte - zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung an Dritte

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Nach Art. 6 Abs. 1 b DSGVO können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO).

5.1. Übermittlung von Daten an Vereinsmitglieder

Bei den Mitgliedern des Vereins handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf Daten von anderen Mitgliedern zugreifen. Folglich dürfen weder Mitgliederlisten ausgegeben, im Vereinsheim oder an einer anderer Stelle ausgehängt oder ins Intranet oder Internet (passwortgeschützt) eingestellt werden. Es müssen grundsätzlich die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Übermittlung vorliegen.

Wird die Mitgliederliste herausgegeben, dann muss darauf hingewiesen werden, dass die Daten nur für Vereinszwecke verwendet werden dürfen und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle) sowie die Weitergabe bzw. Überlassung an Außenstehende Dritte nicht zulässig ist. Ein entsprechender Hinweis soll verhindern, dass z.B. Vereinsmitglieder oder Dritte die Daten für ihre beruflichen oder politischen Zwecke nutzen.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass Vereinsmitglieder sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass der Verein ihre Daten ausschließlich für die Förderung der Vereinszwecke und zu Verwaltung und Betreuung seiner Mitglieder nutzt.

5.2. Übermittlung von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

In vielen Vereinssatzungen existieren Regelungen, dass bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung bei einer Mitgliederversammlung eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern verlangt wird. Wenn es keine "öffentliche" Mitgliederliste gibt, kann es notwendig sein, dass den Mitgliedern Einsicht in die Unterlagen ermöglicht bzw. eine Adressliste überlassen wird, um eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen. In einem solchen Fall müssen datenschutzrechtliche Bedenken der übrigen Vereinsmitglieder gegen die Weitergabe ihrer Namen und Adressen hinter Ihrer Entscheidung zurücktreten.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an die Initiatoren eines Minderheitsverlangens ist aufgrund der Pflicht eines Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, normalerweise im Vereinsinteresse erforderlich. Um Missbrauch entgegenzuwirken, sollte sich ein Verein von den Mitgliedern, denen die Daten bekannt gegeben werden, eine schriftliche Zusicherung geben lassen, diese Adressen nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Hat ein Verein Mitglieder, deren Daten vertraulich behandelt werden sollen bzw. bei denen die Mitgliedschaft zum Verein eine besonders sensitive Angabe darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen), ist für einen Verein Vorsicht geboten. In einem solchen Fall sollte ein Verein eine Regelung (in der Satzung) treffen, wie er seine Mitglieder ausreichend informieren kann, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Eine Lösungsmöglichkeit könnten hier Hinweise in einer Vereinspublikation auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller sein. Auf diese Weise kann man interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnen.

Auch wenn es nicht um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geht, können Vereinsmitglieder ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung einer Mitgliederliste an einen neutralen Treuhänder haben. Dieser kann dann Mitteilungen an alle Mitglieder gemäß der Liste weiterleiten. Der Treuhänder darf die in der Liste enthaltenen Daten nicht an einzelne Mitglieder weitergeben. Um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls der Verwendung ihrer Daten durch den Treuhänder zu widersprechen, sollten alle Mitglieder über das beabsichtigte Vorgehen und die Widerspruchsmöglichkeit vorab über die Vereinsmedien informiert werden. Der Treuhänder muss dann die Einschränkungen beachten.

5.3. Nutzung von Daten in Aushängen und Vereinspublikationen

Viele Vereine veröffentlichen personenbezogene Informationen an einem Aushang oder in Vereinspublikationen.

Auch wenn der Aushang meist nur den Mitgliedern zugänglich ist oder das "Vereinsnachrichtenblatt" vorrangig an Vereinsmitglieder verteilt wird, handelt es sich trotzdem um eine Datenübermittlung an einen nicht überschaubaren Personenkreis. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass nie ausgeschlossen werden kann, dass auch Außenstehende (Nicht-Mitglieder) die Informationen zur Kenntnis nehmen können. Personenbezogene Daten dürfen in diesem Zusammenhang aber nur bekannt gegeben werden, wenn dies für den Vereinszweck unbedingt erforderlich ist (z.B. bei Wettkampfergebnissen).

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie besondere Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Es empfiehlt sich, beim Eintritt in den Verein darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird.

Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, etc.) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Höhe von Spenden eines Vereinsmitgliedes sowie bei Spendern und Sponsoren außerhalb des Vereins. Bekanntgaben dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis erfolgen, da das Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

Die Daten von Funktionsträgern sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, die Einwilligung der Funktionsträger vor Verwendung der Daten im Internet einzuholen.

In einzelnen Vereinen ist es üblich, eine Geburtstagsliste zu führen und zu veröffentlichen. Doch was den kommunikativen Umgang miteinander und das Vereinsklima fördern soll, ist datenschutzrechtlich problematisch - denn das genaue Geburtsdatum ist rechtlich absolut geschützt. Bei diesem Thema bietet es sich an, die Einwilligung der Mitglieder einzuholen. Es reicht nicht aus, den Mitgliedern ein Widerspruchsrecht einräumen - es wird die ausdrückliche Zustimmung vor dem Abdruck der Liste benötigt.

5.4. Übermittlung von Daten an Dachverbände und andere Vereine

Dachverbände (BWK, BDK, LkT-NRW etc.), bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu den Mitgliedern des Vereins datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an Verbände oder andere Vereine nur im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass die Daten dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des Verbandes zu erfüllen.

Besteht zwischen einem Verein und dem Verband die Verpflichtung, Daten der Vereinsmitglieder regelmäßig zu übermitteln, sollte hierfür eine entsprechende Regelung in der Vereinsatzung oder -ordnung beschrieben sein. Inhaltlich wird dann die Übermittlung im Vereinsinteresse als erforderlich festgelegt. Fehlt eine solche Regelung, sind die Vereinsmitglieder über die Übermittlung der Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck zu informieren sowie ihnen die Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

Häufig schließen Dachverbände für ihre Mitgliedsvereine Rahmenversicherungs-Vereinbarungen ab, die in erster Linie den Vereinen dienen, sich gegen evtl. Haftungsansprüche der Vereinsmitglieder zu schützen (z.B. falls jemand beim Sport oder anderen gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglückt). Entschieden ein Vereinsvorstand, sich dem Rahmenvertrag anzuschließen, liegt auch ein berechtigtes Interesse zugrunde, die erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten. Eine Ausnahme wäre, wenn ein Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht an der Versicherungsvereinbarung teilnehmen zu wollen.

Gegebenenfalls ist es zulässig, dass ein Verein, der eine Anzahl Delegierter zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf, seinem Dachverband eine Namensliste seiner Mitglieder übermittelt, damit der Dachverband feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines 'Verbandsvereins' sind.

5.5. Übermittlung von Daten an Sponsoren, zu Werbezwecken und Versicherungen

Die Weitergabe / Übermittlung von Mitgliederdaten an Nichtmitglieder ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn die betroffenen Mitglieder ausdrücklich in die Weitergabe einwilligen!

Es kommt vor, dass Sponsoren als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Überlassung von Mitgliederdaten erwarten, um diese für Werbezwecke zu verwenden. Auch manche Wirtschaftsunternehmen (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) sind an den Daten von Vereinsmitgliedern für Werbezwecke interessiert. Die Weitergabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke ist aber in den meisten Fällen nicht vom Vereinszweck gedeckt. Sofern die Voraussetzungen für Werbezwecke nicht gegeben sind, sollte ein Verein mit der Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren

und Wirtschaftsunternehmen grundsätzlich zurückhaltend verfahren. Bei einer Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind. Besonders Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen darauf, dass ein Verein keine Daten für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Bei der listenmäßigen Weitergabe der Mitgliederdaten muss berücksichtigt werden, dass der Empfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke an andere Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Aus diesem Grund sollte die Verwendung der weitergegebenen Daten unbedingt auf den konkreten Werbezweck des Empfängers beschränkt und eine Übermittlung der Daten für fremde Werbezwecke per vertraglicher Regelung ausgeschlossen werden.

Die Daten der Vereinsmitglieder, die einer Übermittlung Daten für Werbezwecke widersprochen haben, müssen in eine separate sogenannte Sperrdatei aufgenommen werden. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken ist dann ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen.

Vereine, die mit Gruppenversicherungsverträgen (ihres Dachverbandes) arbeiten, müssen ebenfalls datenschutzrechtliche Anforderungen beachten. Meistens handelt es sich dabei um Rahmenverträge. Die Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten hierzu inzwischen die Auffassung, dass ein Verein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen die Daten seiner Mitglieder nur übermitteln darf, wenn das betreffende Mitglied eine ausdrückliche und informierte schriftliche Einwilligung erteilt hat. Einzelne Versicherungsunternehmen haben für Vereine eine "Stellungnahme zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen" oder ähnlich betitelttes Papier erarbeitet, in dem geringere Anforderungen an den Datenschutz genannt werden. Vereine sollten sich hiervon nicht irritieren lassen und der Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden folgen.

5.6. Datennutzung im Internet

Das Internet bietet für Vereine und Verbände vielfältige Möglichkeiten zur Selbstdarstellung. Allerdings birgt es aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Dies ist grundsätzlich aufgrund der weltweiten Verbreitung der Informationen, da das Internet nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit sowie der Möglichkeiten der Profilbildung, problematisch. Des Weiteren ist zu bedenken, dass diese Daten auch in Staaten abgerufen werden, die keine der Datenschutz-Grundverordnung vergleichbare Schutzbestimmungen kennen. Ferner ist die Authentizität der Daten nicht garantiert, da diese einfach verfälscht werden können. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Die Funktionsträger eines Vereins dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihren "vereinsdienstlichen" Kontaktdaten auf der Homepage eines Vereins eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.

Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Wettkampfergebnisse und persönliche Leistungen, usw.) oder über Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer an einem Wettkampf) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig im Internet veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen.

Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Demnach ist die Veröffentlichung von allgemein zugänglichen Daten zulässig, wenn kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Veröffentlichung das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle überlagert. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

Die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe) sind öffentlich. Die Namen und die Ergebnisse werden im Rahmen solcher Veranstaltungen üblicherweise öffentlich bekannt gegeben. Die in Ranglisten enthaltenen Daten sind zwar nicht allgemein zugänglich, stammen jedoch aus allgemein zugänglichen Quellen und stellen nur eine Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten dar.

Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, dürfen bei derartigen Veröffentlichungen jedoch allenfalls Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit und eventuell in begründeten Ausnahmefällen der Geburtsjahrgang aufgeführt werden.

5.7. Verwendung von Fotos bei Veröffentlichungen

Falls Daten veröffentlicht werden dürfen, gilt dies noch nicht ohne weiteres für Einzelfotos der betreffenden Person oder für Fotos kleinerer Gruppen, auf denen die einzelnen Personen zu erkennen sind (z.B. für Verdienste um den Verein geehrte Personen). Hier kann es sein, dass die Veröffentlichung eines Fotos nicht erforderlich ist oder ein schutzwürdiges Interesse gegen die Veröffentlichung spricht, auch wenn die Verwendung anderer Daten zulässig ist.

Die Zustimmungspflicht ist im § 22 Kunsturhebergesetz (KUG), Satz 1 geregelt: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden." Dabei ist zu beachten, dass diese Willenserklärung bei Minderjährigen nur durch eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam erklärt werden kann. Des Weiteren ist es wichtig, dass bekannt sein muss, zu welchem Zweck die Aufnahme angefertigt wird (wo und in welchem Zusammenhang soll sie verwendet und veröffentlicht werden).

Die Veröffentlichung eines Fotos berührt das Persönlichkeitsrecht in besonderer Weise, vor allem wenn dies im Internet stattfindet. Es umfasst aber auch Vereinszeitschriften oder Aushänge. Im Gesetz finden sich Ausnahmen, für die keine Einwilligung notwendig ist:

- wenn die fotografierte Person eine "Person der Zeitgeschichte" ist (z.B. ein Politiker oder bekannter Sportler oder Schauspieler) oder
- wenn die Person nur als "Beiwerk" neben einer Landschaft, Sehenswürdigkeit etc. abgebildet ist (sich die Aufnahme nicht auf die Person bezieht) oder
- wenn es sich um ein Bild von einer Versammlung oder Veranstaltung handelt, an der die Person teilgenommen hat (z.B. als aktiver Teilnehmer einer Mitgliederversammlung oder Sportveranstaltung oder eines Karnevalssumzugs). Nicht erlaubt ist jedoch die gezielte Darstellung einer einzelnen Person (etwa durch Großaufnahmen oder Portraits) oder die Darstellung von Personen in peinlichen Momenten (§§ 22 und 23 KUG). Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Kinder oder Jugendliche im Mittelpunkt stehen.

Um bei der Veröffentlichung von Fotos Streitfälle zu vermeiden, sollte ein Verein am besten die Personen, die auf Fotos erkennbar sind, immer fragen, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Vor allem wenn eine Veröffentlichung im Internet erfolgen soll (s. auch 5.6.).

Gemäß § 33 KUG muss derjenige, der ein Bildnis ohne Einwilligung veröffentlicht, entweder mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr rechnen. Zusätzlich kann der Betroffene auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen sogar Schmerzensgeld geltend machen.

5.8. Veröffentlichungen im Vereins-Intranet

Insbesondere Webseiten der Vereine und Verbände stellen ein Risiko dar, wenn man diese nicht 'up-to-date' hält. Die DSGVO enthält bereits einige Anforderungen an die Website-Compliance. Weiterhin ist zum jetzigen Zeitpunkt noch ungeklärt, ab wann die "ePrivacy-Verordnung" in Kraft treten wird. Dieses Gesetz löst dann das Telemediengesetz und das Telekommunikationsgesetz ab. Dementsprechend sind - sobald die "ePrivacy-Verordnung" in Kraft tritt auch die geänderten Informationspflichten und Einwilligungen in die Nutzung von Cookies auf den Webpräsenzen anzupassen.

Ein Verein kann seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen in passwortgeschützten Bereichen (Intranet) zur Verfügung stellen. Dabei ist es möglich, über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern individuelle Zugriffsberechtigungen einzurichten. Dies hat den Vorteil, dass Außenstehende diese Daten nicht einsehen können, berechnigte Vereinsmitglieder jedoch jederzeit auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger eines Vereins benötigen.

5.9. Personenbezogene Auskünfte an die Medien

Veröffentlichungen in Vereins- oder Verbandszeitschriften und in anderen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen, genauso wie Pressemitteilungen, nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Auch hier ist zu beachten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden. Entscheidend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war und welche Informationen der Betroffene selbst an die Presse weitergegeben hat.

Zur Veröffentlichung freigegeben oder genutzt, können solche personenbezogenen Daten werden, die über besondere Leistungen eines Mitglieds berichten oder die Stellungnahme eines Vereins erforderlichen machen, wenn dieser in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist. Grundsätzlich darf der Verein dann nur die zwingend notwendigen persönlichen Angaben veröffentlichen. Alle Auskünfte, die den privaten Bereich eines Vereinsmitglieds betreffen, sollten ohne dessen Einwilligung nicht vorgenommen werden.

5.10. Übermittlung von Daten für Zwecke der Wahlwerbung

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen unzulässig. Mitglieder des Vereinsvorstands, andere Funktionsträger des Vereins oder sonstige Vereinsmitglieder dürfen zum Zweck der eigenen Wahlwerbung nicht auf personenbezogene Vereinsdaten zugreifen. Jegliche Nutzung für eine Form von Wahlwerbung verletzt schutzwürdige Belange der Mitglieder und ist deswegen unzulässig.

5.11. Übermittlung von Daten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (z.B. der Anzahl der Jugendlichen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, da es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen - nämlich um finanzielle Förderung des Vereins - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist. Ein Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind und die Daten umgehend wieder löscht.

5.12. Übermittlung von Daten an den Arbeitgeber oder Versicherungen

Will der Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist, soll der Verein den Arbeitgeber zunächst darauf verweisen, sich unmittelbar an seinen Mitarbeiter zu wenden.

Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht hat, durch ein Vereinsmitglied, zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzes, für die privaten Krankenversicherer aus Art. 6 Abs. 1 b DSGVO wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beantworten. Dabei wird es allerdings genügen, der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann.

6. Sperrung und Löschung von Daten

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Bezüglich des Zwecks muss der Verein daher festlegen, welche Arten von Daten bis zu welchem Ereignis (z.B. Austritt aus dem Verein, Tod) oder für welche Dauer verarbeitet werden. Mit Erreichen des festgelegten Zeitpunkts muss eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgen, sofern die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Einschränkung verlangt (Art. 18 Abs. 1 c DSGVO). Ansonsten sind sie mit Zweckerreicherung zu löschen. Die Länge der Einschränkung der Verarbeitung orientiert sich grundsätzlich daran, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, mit Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis des Datums noch erforderlich machen. Auch die Länge der Dokumentationsfristen sollte für jede Datenart vorgegeben werden. Eingeschränkte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur noch verarbeitet werden, wenn Rechtsansprüche durch den

Verantwortlichen geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden, wenn Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden sollen oder wenn dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der EU oder eines Mitgliedsstaates geschieht (Art. 18 Abs. 2 DSGVO).

Ein Verein kann ein Vereinsarchiv führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufbewahren. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang hat. Die Nutzung des Archivguts in personenbezogener Form ist nur sehr eingeschränkt zulässig.

Besonders zu beachten ist, dass ein Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten erlangen können. Mitglieder- und Spenderlisten dürfen nie unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass diese alle Mitgliederdaten entweder komplett löschen oder an den Nachfolger / einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben. Es sollte sichergestellt werden, dass keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim ausgeschiedenen Funktionsträger verbleiben.

Die erforderlichen Regelungen zu Speicherfristen sowie zur Sperrung und Löschung von Daten und ggfs. zur Nutzung von Archivgut können entweder in der Vereinssatzung oder außerhalb der Satzung in einer Datenschutzordnung bzw. in einem gesonderten Datenlöschkonzept getroffen werden.

7. Organisatorisches

7.1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Auch in diesem Punkt ist Deutschland bislang Vorreiter in Europa. Durch die DSGVO hat sich für Vereine und Verbände so gesehen nichts Grundlegendes geändert.

Der Verein hat, wenn dessen Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht oder die Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO besteht (Art. 37 Abs. 1 b und c DSGVO), einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten als primärer Geschäftszweck dürfte jedoch bei Vereinen in der Regel nicht der Fall sein.

Darüber hinaus ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nimmt der Verein Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO unterliegen, so ist ebenfalls ein Datenschutzbeauftragter zu benennen (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu).

Die Zahl "10" kann schnell erreicht sein. Dabei müssen alle Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, berücksichtigt werden. Es spielt keine Rolle, ob diese Tätigkeit vergütet oder unentgeltlich (ehrenamtlich) erbracht wird (§§ 662 ff BGB). Mitzuzählen sind:

- Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Bereichs- oder Abteilungsleitungen (je nach Organisationsstruktur, z.B. Jugendleitung)
- Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen bzw. Betreuer*innen
- Webmaster und/oder Systemadministrator (bei vereinseigener EDV)
- Schreibkräfte (falls vorhanden)
- externe Dienstleister (im Auftrag des Vereins, z.B. Geldinstitut).

Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom geschäftsführenden Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 DS-GVO geregelt. Insbesondere obliegt dem Datenschutzbeauftragten die Pflicht, den Verein bzw. die dort mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterrichten und zu beraten. Zudem wirkt er auf die Überwachung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hin, ist jedoch selbst nicht für die Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen zuständig. Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen. Zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.

Der Verein hat die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und die Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Für die Veröffentlichung der Kontaktdaten ist es ausreichend, wenn die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten auf der Vereinshomepage frei zugänglich genannt wird.

Besteht für den Verein keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, hat er dennoch die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Dann liegt die Verantwortung beim Vorstand nach § 26 BGB und dieser muss sich vergewissern, dass er über das rechtliche und technische Knowhow verfügt. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

7.2. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Dieses Verzeichnis dient der Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der rechtlichen Absicherung des Vereins. Dort werden die Verarbeitungsvorgänge erfasst, bei denen personenbezogene Daten betroffen sind. Darunter fallen Verwaltungsprozesse wie die Mitgliederverwaltung oder das Finanzwesen, aber auch die Antragstellung und Erstellung für Tanzturnierausweise über das BDK-Portal.

Gemäß Art. 30 DSGVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dabei sind sämtliche Verarbeitungstätigkeiten getrennt voneinander zu betrachten. Beispielsweise stellen die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Lehrgängen oder die Pressearbeit jeweils eigene Verarbeitungstätigkeiten dar.

Zwar besteht bei Verantwortlichen, bei denen weniger als 250 Mitglieder beschäftigt sind, zunächst eine Ausnahme von der Verzeichnisführungspflicht. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn die Ver-

arbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich oder eine Verarbeitung sensibler Daten i.S.v. Art. 9 oder Art. 10 DSGVO erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DSGVO). Da jedoch in jedem Verein die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich erfolgt, ist auch bei Vereinen mit weniger als 250 Mitarbeitern ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis muss zwingend folgende Angaben enthalten (Art. 30 Abs. 1 DSGVO):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind bzw. noch offen gelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
- wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Das Verarbeitungsverzeichnis muss schriftlich oder in einem elektronischen Format geführt werden (Art. 30 Abs. 3 DSGVO). Der Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ein Einsichtsrecht für betroffene Personen oder „Jedermann“ besteht nach der DSGVO nicht mehr.

7.3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verein hat nur dann eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen, wenn die Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO erfolgt oder wenn im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte vorgenommen werden, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (Art. 35 Abs. 3 DSGVO).

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung hat eine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke sowie möglicher berechtigter Interessen des Verantwortlichen, eine Beschreibung der Notwendigkeit der Abwicklung sowie ihrer Verhältnismäßigkeit, eine Bewertung der Risiken und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu enthalten (Art. 37 Abs. 7 DSGVO). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung dürfte aber bei Vereinen nur in den seltensten Fällen notwendig sein.

7.4. Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses

Alle Mitarbeiter des Vereins, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, die für ihre Aufgaben Mitgliederdaten nutzen, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die damit verbundene Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit weiter. Jedes Vereinsmitglied, das im Rahmen seiner Tätigkeit Mitgliederdaten erfahren hat, muss diese während seiner Amtszeit und auch darüber hinaus für sich behalten. Im Vereinsalltag bedeutet die Einhaltung des Datengeheimnisses:

- Die Erfassung und die Verwaltung von Mitgliederdaten sollte einem eng begrenzten Personenkreis übertragen werden. Diese Personen sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten, das heißt, darüber aufzuklären, dass sie nicht unbefugt Daten verarbeiten dürfen.
- Der Vorstand hat die betreffenden Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung sollte aus Nachweisgründen immer schriftlich erfolgen. Das heißt, es wird unterschrieben, dass die Verpflichtung stattgefunden hat.
- Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Verpflichtung auch eingehalten wird. Er hat jede unbefugte Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu unterbinden.
- Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Vorschriften der DSGVO und des BDSG-neu eingehalten werden.

Empfehlenswert ist, den betreffenden Personenkreis auf die Einhaltung der Datenschutzregelungen zu unterweisen, ihnen ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen und sich diese beiden Punkte durch Unterschriften bestätigen zu lassen.

7.5. Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

Insbesondere im Hinblick auf technische und organisatorische Maßnahmen sollten von Vereinsseite Sicherheitsmaßnahmen beschrieben werden, die eine missbräuchliche Datenverwendung verhindern. Hierzu zählen u.a. Firewall-Systeme für die PC-Nutzung sowie die Verschlüsselung der Mitgliederdaten bei Internetnutzung mit dem Computer. In diesem Zusammenhang sollten Sie bedenken, dass Unbefugte keine Kenntnisse von den Mitgliederdaten erlangen und Mitgliederdaten nicht aufgrund unzureichender Datensicherung verloren gehen.

Lassen Sie sich von allen betreffenden Personen unbedingt eine Verpflichtungserklärung unterschreiben. Durch den Nachweis dieser Erklärung können Sie auch besonders kritische oder verunsicherte Mitglieder leichter davon überzeugen, dass der Datenschutz in Ihrem Verein ernst genommen wird. Um die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen langfristig garantieren zu können, empfiehlt sich der Umstieg auf eine moderne Lösung für die Mitgliederverwaltung, bei der die Mitgliederdaten zentral und sicher in einem Rechenzentrum gespeichert werden.

Bei den festzulegenden Regelungen müssen Sie weiterhin überlegen, welche Mitgliederdaten für wie lange gespeichert werden und wann die Daten bei ausgeschiedenen Mitgliedern gelöscht werden.

Zum guten Schluss dürfen Sie nicht vergessen zu beschreiben, wie Unterlagen, die der Verein nicht mehr benötigt, entsorgt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen können.

7.6. Minderjährige im Datenschutzrecht

Die DSGVO legt besonderen Wert auf den Kinder- und Jugendschutz. Aus diesem Grund wurde erstmalig eine ausdrückliche gesetzliche Regelung an die Rechtmäßigkeit der Einwilligung von Kindern erlassen.

Werden im Verein Daten Minderjähriger verarbeitet, ist einiges zu beachten. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind leider nicht eindeutig. Zunächst gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 DSGVO. Das bedeutet, dass die erforderlichen Daten zur Vertragserfüllung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Verein verarbeitet werden dürfen. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt durch die gesetzlichen Vertreter dürfen die erforderlichen Daten der Minderjährigen erhoben und zum Beispiel an Dachverbände weitergegeben werden, um Lizenzen oder Tanzturnierausweise ausstellen zu lassen. Gleiches gilt für Ergebnislisten, die zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Wegen der zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft im Hinblick auf die Veröffentlichung von Daten im Internet, sollte aber in all diesen Fällen vorher besser die Zustimmung der Eltern eingeholt werden.

Kompliziert wird es, wenn die Einwilligung der Minderjährigen erforderlich wird. Die DSGVO sieht lediglich eine Altersgrenze von 16 Jahren für den Fall vor, dass "Dienste der Informationsgesellschaft gegenüber einem Kind direkt angeboten werden". Hierunter dürften alle Dienstleistungen fallen, die über das Internet erbracht werden, zum Beispiel der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein oder die Anmeldung zu einer Sportveranstaltung über das Internet. Zwar können die Mitgliedstaaten eine geringere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten 13. Lebensjahr liegen darf. Hiervon ist in Deutschland kein Gebrauch gemacht worden.

Außerhalb der "Dienste der Informationsgesellschaft" existiert keine Regelung, die eine feste Altersgrenze vorschreibt. Vielfach wird auf die Einsichtsfähigkeit im Einzelfall abgestellt. Um auf "Nummer sicher" zu gehen, wird empfohlen, stets die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, einzuholen.

7.7. Das erweiterte Führungszeugnis und der Datenschutz

Träger der freien Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder ähnlichen Kontakten beauftragte Personen wegen bestimmter Sexualstraftaten nicht vorbestraft sind. Zu diesem Zweck haben sie sich bei Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von der Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Nach der DSGVO stellen personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen keine besondere Kategorie von Daten dar. Allerdings soll die Verarbeitung solcher Daten zulässig sein, wenn sie unter behördlicher Aufsicht stattfindet oder zum Beispiel eine gesetzliche Regelung der Mitgliedstaaten geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht (vgl. Art. 10 DSGVO).

§ 72a Absatz 5 des Sozialgesetzbuches VIII dürfte eine solche Grundlage darstellen. Danach sollen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, dokumentiert werden. Der Verein darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird. Ansonsten sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten

(z.B. Passortschutz und eingeschränkte Zugangsberechtigung, Löschanweisung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses).

Als Rechtsgrund für die Datenverarbeitung kann auf Artikel 6 DSGVO zurückgegriffen werden. Dann können bei einschlägigen Tätigkeiten als Rechtsgrund die Vertragserfüllung nach Buchstabe b, die rechtliche Verpflichtung nach Buchstabe c und die Wahrung berechtigter Interessen nach Buchstabe f in Betracht kommen.

7.8. Meldung von Datenschutzpannen

Datenschutzpannen wie Datenlecks, Hacking, gestohlene oder verlorengegangene Datenträger sind unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Die hierbei bestehenden Dokumentationspflichten nach Abs. 5 sind ebenfalls zu beachten. Entstehen durch den Datenschutzvorfall Risiken für die betroffenen Personen, muss der Verein diese nach Art. 34 DSGVO benachrichtigen.

8. Sanktionen

Um den "Pseudo-Datenschutz" der Vergangenheit endgültig zu verbannen, sieht die DSGVO drastische Bußgelder im Fall von Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen vor. Zwar werden Vereine nicht mit den gleichen Geldbußen belegt werden wie Unternehmen, aber je nach Schwere des Verstoßes sind durchaus vier- bis fünfstelligen Beträge denkbar.

Darüber hinaus ist ebenfalls neu im Gesetz aufgenommen worden, dass betroffene Personen, die aufgrund eines Verstoßes einen immateriellen Schaden (z.B. Rufschädigung) erleiden, einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

7.1. Ordnungswidrigkeiten

Werden im Verein die datenschutzrechtlichen Vorgaben verletzt und wird dabei der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, kommt die Verhängung einer Geldbuße in Betracht (vgl. Art. 83 DSGVO).

Hat jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person (z.B. Vorstand des Vereins nach § 26 BGB) oder als Mitglied eines solchen Organs (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) oder als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) eine Ordnungswidrigkeit begangen, so kann gegen diese Person eine Geldbuße festgesetzt werden. Das Verhalten der Organe bzw. der Mitglieder der Organe wird dem Verein zugerechnet. Adressat des Bußgeldbescheids ist der Verein. Nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG kommt daneben eine Haftung des Vorstands des eingetragenen Vereins oder von einzelnen Mitgliedern dieses Vereins in Betracht.

7.2. Haftung und Bußgelder

Da Verstöße gegen die Bestimmungen der DSGVO, seien es nun unrechtmäßige Datenverarbeitungen oder die Nichtbeachtung der Dokumentations- oder Informationspflichten, Schadensersatz-

ansprüche von Betroffenen nach sich ziehen und mit Bußgeldern geahndet werden können (Art. 82 und 83 DSGVO), sollten die Vereine unbedingt Vorsorge treffen und ihre den Datenschutz betreffenden Abläufe an die neuen gesetzlichen Vorgaben anpassen.

Gleichwohl kann den Verein auch ein Bußgeld bereits empfindlich treffen. Die für die Ahndung zuständige Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verhängung einer Geldbuße aufgrund eines Verstoßes in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Geldbußen drohen insbesondere bei folgenden Verstößen:

- Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten trotz Verpflichtung
- Verstoß gegen die Informationspflichten
- Datenverarbeitung ohne ausreichende Rechtsgrundlage, insbesondere aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Einwilligung.

Rechtlicher Hinweis

Dieser Leitfaden soll weder als Standardwerk über den Datenschutz in der Vereins- / Verbandsarbeit noch als rechtliche Beratung für Ihren Verein / Verband verstanden werden.

Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen. Diese rechtlichen Informationen sind nicht zu verwechseln mit einer rechtlichen Beratung, bei der ein Rechtsanwalt das geltende Recht auf Ihre spezifischen Anforderungen anwendet.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, dass Sie bei Beratungsbedarf über Ihre Auslegung dieser Informationen oder über deren Richtigkeit und Vollständigkeit im Vorfeld rechtlichen Rat einzuholen.

Für die in diesem Dokument gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Prüfung und stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.

Quellenverzeichnis:

Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit, Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden Württemberg, Stand 05.2018

Datenschutz bei Vereinen,

ULD Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Stand: April 2018)

Datenschutz im Sportverein, Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz, VIBSS-Infopapier, Stand: April 2018

Datenschutz im Verein,

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Stand: März 2018

Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung

für Unternehmen und Vereine - Das Sofortmaßnahmen-Paket

Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Verlag C.H. Beck (ISBN 978 3 406 71662 1), 2018

Datenschutzrecht 2018,

vereinswelt, Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG Bonn

Linktipps:

Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz

https://www.idi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html

BayLDA-Kurzpapiere zur DS-GVO

https://www.lida.bayern.de/de/datenschutz_eu.html

GDD – Praxishilfen (Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit)

<https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo>

Infobriefe der Industrie- und Handelskammern (IHK)

<https://www.ihk-oldenburg.de/geschaeftsfelder/rechtundsteuern/IT--und-Internetrecht/Datenschutz/Datenschutz---Tipps-fuer-Unternehmen>

Landessportverband Saarland

https://www.lsvs.de/index.php?id=2669&no_cache=1

Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

Datenschutz im Verein

<https://datenschutz.saarland.de/themen/vereine/datenschutz-im-verein/>



Bund Westfälischer Karneval e.V.
Postfach 11 11
59701 Arnsberg

Rolf Schröder
Datenschutzbeauftragter (IHK-zert.)

Stand: 05.2018